

WAHLORDNUNG
für den
Ärztlichen Kreisverband
Neuburg a.d. Donau/Schrobenhausen

Gemäß § 11 der Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg/Donau-Schrobenhausen folgende Wahlordnung:

- § 1 Der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie 3 Beisitzern.
- § 2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung, zu der unter Hinweis auf die Wahl mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden ist (§ 10 (2) der Satzung).
- § 3 Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlausschuß von 3 Mitgliedern. Der Wahlausschuß leitet die Wahl und stellt das Ergebnis fest. Über Wahlanfechtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 4 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen (§ 10 (4) der Satzung).

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Neuburg/Donau, den 11. Februar 1998



Dr. med. Alexander Hatz
1. Vorsitzender



Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen

In der Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen am ... 10.2014 wurde die Wahlordnung vom 11. Februar 1998 wie folgt geändert:

I.

1.

Im Satz vor § 1 wird „§ 11“ ersetzt durch „§ 7“.

2.

In § 2 werden die Worte „einer Woche“ ersetzt durch „zwei Wochen“ und der Klammerzusatz „(§ 10 (2) der Satzung)“ ersetzt durch „(§ 8 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend)“.

3.

In § 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10 (4) der Satzung)“ ersetzt durch „(§ 6 Abs. 2 der Satzung)“.

II.

Diese Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Wahlordnung gemäß den Änderungen unter I. 1. – 3. in der Fassung vom 11.02.1998 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 26.11.14

Dienstsigel


Ulrich Rieger
1. Vorsitzender

